

**Anmeldung bzw. Beantragung von Prüfungsleistungen**

Die Anmeldung zu einer Modulprüfung (Erstprüfung und erste Wiederholungsprüfung) erfolgt im Campus Dual gemäß der dort bekanntgegebenen Termine (vgl. § 12 PO).

Die Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt ausschließlich mit einem schriftlichen Antrag. Der Antrag ist im Prüfungsamt abzuholen (vgl. § 15 PO).

**Arten von Prüfungsleistungen (§ 8- 11 PO)**

Die Modulnote kann sich aus verschiedenen kombinierten Arten von Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Art der Prüfungsleistung, die Dauer bzw. der Seitenumfang und der Prüfungszeitraum sind im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

**1. Klausurarbeiten ( §9 PO)**

Bestandteile einer Klausurarbeit:

Klausurarbeiten können in *Klausurteile nach Themenschwerpunkten im Rahmen einer Gesamtklausur* aufgeteilt werden.

Aufgabenstellung zur Klausurarbeit:

Die Klausurunterlagen (Klausurteile) müssen **spätestens 14 Tage** vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Servicebüro des Studienganges vorliegen (Pkt. 1.2.1. Lehrauftrag).

Formelle Anforderungen an die Klausurarbeit:

Jede Klausurarbeit ist mit einem Klausurkopf nach folgendem Muster Abb. 1 (*Mindestbestandteile*) zu versehen:

<b>Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden</b>										
<b>Klausur im Modul: <i>(Name des Moduls)</i></b>										
<b>Studiengang:</b> Finanzwirtschaft-Bank <i>(Name des Studiengangs)</i>										
<b>Seminargruppen:</b> <i>(Kurzbezeichnung der Seminargruppe)</i>										
<b>Klausurdauer:</b> <i>(Dauer der Klausur in min)</i>										
<b>Hilfsmittel:</b> <i>(Benennung der zugelassenen Hilfsmittel, wie z.B. nicht programmierbarer Taschenrechner, konkrete Gesetzestexte, keine o.a.)</i>										
<b>Prüfer:</b> <i>(Name des Prüfers)</i>										
<b>Aufgabe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>Σ</b>	<b>Note</b>
<b>max. mögliche Punkte</b>										
<b>Punkte</b>										
<b>Name:</b> <i>(wird vom Studierenden ausgefüllt)</i>					<b>Anzahl der abgegebenen Blätter:</b> <i>(wird vom Studierenden ausgefüllt)</i>					

Abb. 1: Muster Mindestbestandteile Klausurkopf

Bewertung der Klausurarbeiten:

Die Bewertung von Klausurarbeiten ist für jede einzelne Aufgabenstellung separat vorzunehmen. Aus der Bewertung muss hervorgehen, wie viel Prozentpunkte von Hundert oder wieviel Punkte von den Gesamtpunkten pro Aufgabenstellung erreicht wurde.

Die Bewertung der Klausurarbeiten ist in einem Zeitraum von maximal 6 Wochen nach dem Prüfungstermin sicherzustellen (Pkt. 1.2.2. Lehrauftrag).

## 2. Mündliche Prüfungen (§ 10 PO)

Mündliche Prüfungen sind in Form, Dauer und Durchführung im §10 PO geregelt und schließen die in den nachfolgenden Ausführungen vorgestellten Präsentationen ein. Mündliche Prüfungsinhalte sind durch eine Niederschrift (Protokoll) schriftlich zu dokumentieren und von beiden Prüfern zu unterschreiben. Die Bewertung wird von den Prüfern im Anschluss an die mündliche Prüfung den Studierenden bekanntgegeben.

## 3. Präsentation (§ 11(2) PO):

Bei Präsentationen wird zwischen *Einzel- und Gruppenpräsentationen* unterschieden. Diese Entscheidung trifft der Modulverantwortliche (vgl. Modulhandbuch).

### Bestandteile von Präsentationen:

Die Präsentationsmedien sind nicht vorgeschrieben. Es können alle bekannten Medien genutzt werden. Für die Prüfungsunterlagen sind die vorbereiteten Präsentationen zu dokumentieren.

*(Das betrifft auch von Power Point abweichende Präsentationsmedien.)*

Die **dokumentierten Prüfungsunterlagen** sind in elektronischer Form **14 Tage vor dem Präsentationstermin** dem Prüfer/den Prüfern zuzusenden. Zusätzlich erfolgt der Versand eines elektronischen Exemplars an das Servicebüro Wirtschaft: [servicebuero-1@ba-dresden.de](mailto:servicebuero-1@ba-dresden.de).

Die Datei bezeichnen Sie

- bei Einzelpräsentationen: **Praesetation\_<Seminargruppe>\_<Name>\_<Vorname>.pdf** und
- bei Gruppenpräsentation: **Praeesentation\_<Seminargruppe>\_<Modulname>\_<Name>\_<Vorname>.pdf**. (Bitte geben Sie nur den Namen **eines Projektteilnehmers** an.

Abweichungen oder Ergänzungen regelt der Modulverantwortliche/Prüfer.

Bei **nicht termingerechter Abgabe** der dokumentierten Prüfungsunterlagen wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 14 ( 1) Prüfungsordnung).

Am Prüfungstag sind die Prüfungsunterlagen in gedruckter Form dem Prüfer auszuhändigen. Bei **nicht vollständiger Abgabe** der dokumentierten Prüfungsunterlagen wird dies in der Bewertung der Prüfungsleistung mit (-1, 0) berücksichtigt. Die Prüfung auf Vollständigkeit der dokumentierten Prüfungsunterlagen erfolgt am Tag der Abgabe durch den Prüfer.

Die *dokumentierten Prüfungsunterlagen* sind zusammen mit dem *Prüfungsprotokoll* und der *Notenliste* vom Prüfer gemeinsam mit seiner Abrechnung im Studiengang abzugeben.

## 4. Projektarbeit (§11(3) PO)

### Projektarbeit (Projektbericht):

Die Dokumentation zur Projektarbeit erfolgt in einem Projektbericht und ist hinsichtlich ihrer Seitenanzahl im Modulhandbuch geregelt. Die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten sind zu beachten. In einer Fußnote des Inhaltsverzeichnisses sind die Studierenden auszuweisen, die an der Ausarbeitung des jeweiligen Abschnitts mitgewirkt haben. Dies ist Grundlage für eine eventuell differenzierte Bewertung einzelner Studierender.

Die *Auftragsblätter* (wird vom betreuenden Gutachter zur Verfügung gestellt) und die *Protokolle der Projektsitzungen* (vgl. Anlage Muster Protokoll Projektsitzung) sind integraler Bestandteil der Projektarbeit. Die Protokolle ordnen Sie als letzte Anlage Ihrer Projektarbeit ein.

Die Projektarbeiten sind fest gebunden (keine Ringbindung zulässig) zum Abgabetermin einzureichen. Bei **nicht termingerechter Abgabe** der Projektarbeiten wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 14 ( 1) Prüfungsordnung).

Die Projektarbeiten werden durch den Betreuer Form eines Kurzgutachtens bewertet. Zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe wird die Nutzung des unter dem Punkt 5. in Abb. 2 angegebenen Bewertungsschemas empfohlen. „Die Auswertung“ durch Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist vom Studenten selbst zu veranlassen, ggf. auch eine Erläuterung zum Gutachten.

## **5. Studienarbeit (§11(4) PO) und Bachelorthesis (§18 ff. PO)**

*Studienarbeiten* sind gemäß der aktuellen Ablaufpläne im jeweiligen Semester in doppelter Ausfertigung in gedruckter Form und elektronisch termingerecht einzureichen. Der Versand eines elektronischen Exemplars erfolgt an das Servicebüro Wirtschaft: [servicebuero-1@ba-dresden.de](mailto:servicebuero-1@ba-dresden.de). Die Datei bezeichnen Sie: **Studienarbeit\_<Seminargruppe>\_<Name>\_<Vorname>.pdf** .

Das erste Exemplar ist im Sekretariat des Studienganges einzureichen und enthält das Original des Auftragsblattes. Das zweite gleichlautende Exemplar (mit Kopie des Auftragsblattes) ist direkt bei dem Prüfer/Gutachter in gedruckter und elektronischer Form abzugeben. Gleichzeitig ist dem ersten Exemplar eine Bestätigung über den Empfang der Studienarbeit des Prüfer/Gutachters beizulegen.

Die *Bachelorthesis* ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wobei das zusätzliche dritte Exemplar dem 2. Gutachter auszuhändigen ist. Der Versand eines elektronischen Exemplars erfolgt an das Servicebüro Wirtschaft: [servicebuero-1@ba-dresden.de](mailto:servicebuero-1@ba-dresden.de). Die Datei bezeichnen Sie: **Thesis\_<Seminargruppe>\_<Name>\_<Vorname>.pdf** .

Die Studienarbeiten und Bachelorthesis sind fest gebunden (keine Ringbindung zulässig) zum Abgabetermin einzureichen.

Der ausgewiesene Seitenumfang bezieht sich nur auf den Textteil der jeweiligen schriftlichen Arbeit (ohne Auftragsblatt, Gliederung, Verzeichnisse, Anlagen usw.). Im Textteil enthaltene Tabellen, Abbildungen und durch Absätze entstehende freie Flächen werden mitgezählt.

Die Bewertung erfolgt mittels eines *Kurzgutachtens (Studienarbeit)/Gutachtens (Bachelorthesis)* analog des nachfolgenden Bewertungsschemas (Abb.2). Die Termine für die Einreichung der Gutachten werden in separaten Terminplänen bekanntgegeben.

Beurteilungsmerkmal	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Pkt
<b>Lösung der Aufgabe, Erreichen der Zielsetzung</b>	lediglich Lösungsansätze erarbeitet, Zielsetzung kaum erreicht	Teilprobleme wurden gelöst, Ziel teilweise erreicht	Aufgabe wurde vollständig gelöst, Zielsetzung erfüllt	Aufgabe wurde umfassend gelöst, ist wissenschaftlich fundiert dargestellt; weiterführende Betrachtungen wurden angestellt, Zielsetzung wurde erreicht und sogar übertroffen	
<b>Punkte 0-57</b>	1-18	19-32	33-49	50-57	
<b>Selbständigkeit und Systematik</b>	Arbeit wurde wenig selbständig und systemlos durchgeführt	Arbeit wurde teilweise selbständig durchgeführt; Systematik vorhanden	Arbeit wurde selbständig durchgeführt	Arbeit wurde selbständig, themenadäquat, systematisch und zielbewusst durchgeführt	
<b>Punkte 0-15</b>	1-4	5-8	9-12	13-15	
<b>Eigeninitiative, Zeitaufwand</b>	wenig Eigeninitiative	gewisse Eigeninitiative	durch Eigeninitiative wurde das Ziel erreicht	durch große Eigeninitiative wurde das Ziel der Arbeit erreicht und übertroffen	
<b>Punkte 0-12</b>	1-3	4-6	7-9	10-12	
<b>Sorgfalt der Bearbeitung</b>	Bearbeitung nicht sorgfältig	nur das Nötig-ste an Sorgfalt	sachkundig und überlegt, sorgfältig	vorbildliche Sorgfalt bei der Bearbeitung	
<b>Punkte 0-8</b>	1-2	3-4	5-6	7-8	
<b>Sorgfalt der Ausarbeitung</b>	Mängel bei der Ausarbeitung	Ausarbeitung und Darstellung der Ergebnisse waren ausreichend	Ausarbeitung und Darstellung der Ergebnisse waren sachkundig und überlegt	tadellose Ausarbeitung; übersichtlich und vollständig	
<b>Punkte 0-8</b>	1-2	3-4	5-6	7-8	

Abb. 2: Bewertungsschema für Kurzgutachten/Gutachten

### Bewertung von Prüfungsleistung (§13(1) PO)

Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung nach dem Bewertungsmaßstab für Prüfungsleistungen Abb.3.

Prozentpunkte	Notenwert	Wortlaut der Note
98% - 100%	1,0	sehr gut
91% bis weniger als 98%	1,3	
86% bis weniger als 91%	1,7	gut
81% bis weniger als 86%	2,0	
76% bis weniger als 81%	2,3	
71% bis weniger als 76%	2,7	befriedigend
66% bis weniger als 71%	3,0	
61% bis weniger als 66%	3,3	
56% bis weniger als 61%	3,7	ausreichend
50% bis weniger als 56%	4,0	
weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend

Abb. 3: Bewertungsmaßstab für Prüfungsleistungen

### Zusammensetzung von Prüfungsleistungen (§ 13 (3) PO)

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen (§ 13 (3) PO). Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist neben dem Prüfungsplan auch in der Modulbeschreibung dokumentiert.

#### Beispiel:

Prüfungsleistung	Gewichtung (gem. Modulhandbuch)	Note der Prüfungsleistung (gem. Abb.3)	Modulnote
Klausurarbeit	70 %	1,0	1,3
Gruppenpräsentation	30 %	2,3	

Abb. 4: Beispiel Ermittlung Modulnote

Die **Modulnote** lautet (vgl. § 13(6) PO):

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	„nicht ausreichend“

Abb.5: Bewertung zusammengesetzter Prüfungsleistungen

## Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum kann

- das **Ende einer Theoriephase** (in der Regel **letzte Woche** der jeweiligen Theoriephase),
- das **Ende eines Semesters** (in der Regel **letzter Freitag der Praxisphase** des jeweiligen Semesters und der **darauffolgender Montag** (erster Tag des darauffolgenden Semesters)) bzw.
- **studienbegleitend** (während des gesamten Semesters, in der Regel **spätestens 14 Tage nach Beginn des Folgesemesters**) sein.

Dieser Prüfungszeitraum ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen dokumentiert und wird mit der Anmeldung im Campus Dual verbindlich.

### Anlagen:

Muster Protokoll Projektsitzung

gez. Dr. Schmidt  
Studiengangsleiterin Finanzwirtschaft – Bank